

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Band: 69 (1972)

Heft: 6

Artikel: Schwierige Regelung der administrativen Versorgung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-839298>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sich die Angestellten der Wohlfahrtsbehörde gegenseitig auf die Liste der Unterstützungsempfänger gesetzt haben.

Wie gewöhnlich in solchen Fällen gipfelt der Vorschlag des Senators *Long* darin, daß der Kongreß ein Büro eines *Inspector General* zur Überwachung des Wohlfahrtswesens errichtet. Steuerlicher Betrug wird in den USA streng überwacht, Steuerhinterziehungen werden oft mit jahrelanger Gefängnisstrafe geahndet. Angesichts des Umfangs der aufgedeckten Mißstände wird sich im Kongreß wohl eine Mehrheit finden, die den Unterstützungsmißbrauch, dem gegenwärtig meist lediglich mit Entzug der Unterstützung begegnet wird, unter schärfere Strafbestimmung stellt.

● Neues Adoptionsrecht im ZGB

Mit 115 zu 0 Stimmen hieß der Nationalrat am 27. April 1972 nach mehrtägiger Behandlung das geänderte Adoptionsrecht gut. Das erfreulich fortschrittlich geratene Gesetz geht zur Bereinigung einiger Differenzen an den Ständerat. Wir kommen darauf nach seiner definitiven Verabschiedung zurück. Das neue Recht beruht auf dem Prinzip der Volladoption: Adoptivkinder werden leiblichen Kindern in allen Belangen gleichgestellt.

Europäisches Übereinkommen über die Adoption von Kindern

In der gleichen Sitzung hieß der Nationalrat den Bundesbeschluß über die Genehmigung des europäischen Abkommens mit 129 zu 0 Stimmen gut. Dieses war 1967 in Straßburg abgeschlossen worden. Es regelt die Harmonisierung des Adoptionsrechtes in Europa sowohl im zwingenden als auch im fakultativen Bereich. Mit der Genehmigung leistet die Schweiz einen Beitrag an die internationale Solidarität.

Mw.

Schwierige Regelung der administrativen Versorgung

Eine Stellungnahme des Bundesrates

Bern, 12. April (sda). In der Antwort auf eine Kleine Anfrage von Nationalrat Dr. A. Gerwig (soz., Basel) ruft der Bundesrat in Erinnerung, daß die Regelung der administrativen Versorgung in die Gesetzgebungskompetenz der Kantone fällt. Die Kantone lehnen aber nicht nur die Interpretation der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) zum Übereinkommen Nr. 29 ab, sondern beanstanden auch, daß die IAO nicht gleichzeitig auch die Problematik der administrativen Einweisung im Rahmen des vom Bund erlassenen Vormundschaftsrechts aufgeworfen hat.

Wie der Bundesrat in seiner ausführlichen Antwort erklärt, befinden sich jene Kantone im nicht unbestrittenen Widerspruch zum Übereinkommen Nr. 29, die *nicht über ein rein richterliches Versorgungsverfahren verfügen*. Heute handle es sich um die 18 Kantone Zürich, Bern, Luzern, Uri, Obwalden, Nidwalden, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel-Stadt, Baselland, Schaffhausen, Appenzell AR und Appenzell IR, Graubünden, Thurgau, Tessin und Wallis. Ein *ausschließlich richterliches Versorgungsverfahren* kennen die Kantone Schwyz, Glarus, St. Gallen, Aargau, Waadt, Neuenburg und Genf. In den Kantonen Luzern, Uri, Schaffhausen, Appenzell AR und Wallis besteht ein *exklusiv administratives Versorgungsverfahren*. In der Gruppe der Kantone Zürich, Bern, Solothurn, Basel-Stadt, Baselland, Appenzell IR und Graubünden erfolgt die Versorgungsmaßnahme in erster Instanz durch einen *Verwaltungsentscheid*, der aber an eine *richterliche Behörde weitergezogen* werden kann. Luzern, Uri, Graubünden und Wallis befassen sich allerdings mit Gesetzesrevisionen, die nicht zuletzt durch ein Kreisschreiben des Volkswirtschaftsdepartements vom 6. Juli 1970 an die Kantone ausgelöst worden sind.

Bei einem solchen Stand der Dinge zieht der Bundesrat *neue Schritte bei denjenigen Kantonen* in Betracht, deren Regelungen mit den *Übereinkommen Nr. 29 nicht übereinstimmen*. Möglicherweise wird diese Aufgabe durch die Revision des *Art. 406 ZGB (Vormundschaftsrecht)* erleichtert werden. Diese Änderung dürfte nicht ohne Einfluß auf jene Kantone bleiben, die das administrative Versorgungsverfahren kennen und noch keine Revision in Aussicht genommen haben.

Der Bundesrat hebt immerhin hervor, daß die *Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren* die Interpretation der IAO zum Übereinkommen Nr. 29 ablehne. Ferner beanstandete die Konferenz das Rundschreiben von 1970, das sich ausschließlich mit kantonalen Bestimmungen über die administrative Versorgung von Personen mit asozialem Lebenswandel und nicht mit dem eidgenössischen Vormundschaftsrecht befasse. Dies sei deshalb stoßend, weil das Vormundschaftsrecht die von vielen Kantonen zum Schutze der asozialen Personen aufgestellten Garantien nicht enthalte.

Schließlich wird darauf hingewiesen, daß der *Bund* die vormundschaftliche Anstaltsversorgung und die Internierung von Ausländern regeln kann. Abgesehen von dieser Internierung steht der Erlaß von Bestimmungen über die administrative Versorgung aus Gründen des öffentlichen Wohls den *Kantonen* zu. Eine Übertragung dieser kantonalen Zuständigkeit auf den Bund würde eine entsprechende Revision der Bundesverfassung voraussetzen. Der Bundesrat sieht im heutigen Zeitpunkt allerdings noch *keine Veranlassung*, eine derartige *Verfassungsrevision* fest in Aussicht zu nehmen. Vorerst will er bei denjenigen Kantonen vorstellig werden, die ihre Gesetzgebung noch nicht dem Übereinkommen Nr. 29 anpassen wollen.

Sodann besteht auch die Möglichkeit, daß nach der Revision von Art. 406 ZGB das *Institut der kantonalen administrativen Versorgung als solches gegenstandslos* werden wird. Dieser Fall würde dann eintreten, wenn es gelingen sollte, sie in der *vormundschaftlichen Versorgung* aufgehen zu lassen. Die starre Verbindung zwischen der vormundschaftlichen Versorgung und der Entmündigung bedürfte zu diesem Zwecke einer Lockerung. Die laufenden Vorarbeiten für die Revision von Art. 406 ZGB erstrecken sich auch auf die Prüfung dieser Frage.